

Zeitschrift: Berner Schulfreund

Herausgeber: B. Bach

Band: 2 (1862)

Heft: 1

Artikel: Regulativ

Autor: Lehmann

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-675361>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kann, daß die edle Gabe des Gesanges immer mehr und mehr von dem affektirten Wesen der Neuzeit gereinigt und dagegen in einfacher würdiger Weise der harmlosen Freude und der Ehre Gottes dienen wird.

Regulativ,

betreffend den Eintritt von Lehrern aus dem deutschen Kantonstheil in das Seminar zu Bruntrut und von Lehrern aus dem französischen Kantonstheil in das Seminar zu Münchenbuchsee, behufs Erlernung der deutschen und französischen Sprache.

§. 1. Die Erziehungsdirektion kann patentirten Lehrern aus dem deutschen Kantonstheil behufs Erlernung der französischen Sprache auf erfolgte Anmeldung hin den Eintritt in das Seminar zu Bruntrut gestatten. Ebenso kann Lehrern aus dem französischen Kantonstheil der Eintritt in das Seminar zu Münchenbuchsee zur Erlernung der deutschen Sprache gestattet werden.

§. 2. Diejenigen Lehrerzöglinge, welche beim Eintritt in die Anstalt bereits bedeutende Vorkenntnisse in der zu erlernenden Sprache besitzen, nehmen mit den Seminaristen Theil an dem Unterrichte in denjenigen Fächern, bei welchen das sprachliche Moment besonders in den Vordergrund tritt. Diese Fächer sind: Pädagogik, Sprache, Geschichte, Naturkunde &c.

§. 3. Diejenigen, welche wegen mangelnder oder unzureichender Kenntniß der zu erlernenden Sprache dem Unterrichte noch nicht folgen können, sollen:

- a. den Unterricht in der fremden Sprache (Deutsch oder Französisch) benutzen, wobei die Einübung der Elemente besonders berücksichtigt werden kann;
- b. in besondern Stunden von den Lehrern der deutschen und französischen Sprache spezielle Nachhülfe erhalten, bis sie im Stande sind, dem Fachunterrichte in der Anstalt zu folgen.

§. 4. Denjenigen deutschen Lehrerzöglingen im Seminar zu Bruntrut, welche sich auf die Sekundarlehrerpatentprüfung vorbereiten wollen, kann von der Erziehungsdirektion im Einverständniß mit dem Seminardirektor die Benutzung des Unterrichts in den obern Klassen der dortigen Kantonsschule gestattet werden.

§. 5. Im Allgemeinen stehen die jungen Lehrer, wie die Seminaristen unter der Disziplinarordnung der Anstalt, in welche sie eingetreten sind. Doch kann ihnen in Berücksichtigung der größern Reife des Charakters vom Direktor der Anstalt dasjenige Maß freier Bewegung gestattet werden, das sich mit dem speziellen Zweck ihres Aufent-

halts und mit dem geregelten Gange der Anstalt im Allgemeinen verträgt.

§. 6. Die Zahl der aufzunehmenden Lehrerzöglinge wird durch die Verhältnisse der betreffenden Anstalt bedingt. Diese darf dadurch auf keine Weise in der Lösung ihrer Aufgabe beeinträchtigt werden.

Bern, den 10. Dez. 1861.

Sig. Dr. Lehmann.

Ausschreibung.

Zwei Lehrerstellen an der Sekundarschule zu Bätterkinden. Rechte und Pflichten: die gesetzlichen. Unterrichtsfächer: sämtliche obligatorische (§. §. 11 des Gesetzes vom 26. Juni 1856). Besoldung in Baar Fr. 1500 für jeden Lehrer.

Bewerber werden eingeladen, sich bis zum 15. Januar 1862 beim Präsidenten des Einwohnergemeinderaths von Bätterkinden schriftlich anzumelden, unter Bezeichnung derjenigen Unterrichtsfächer, welche sie zu übernehmen gedenken. Der Anmeldung sind Ausweisschriften beizulegen. Der Tag einer allfälligen Prüfung oder Probelektion wird seiner Zeit den Bewerbern angezeigt werden.

Bern, den 12. Dez. 1861.

Namens der Erziehungsdirektion,

Der Sekretär:

Ferd. Häfelen.

Anzeige.

Die Kreissynode Thun versammelt sich Mittwoch den 15. Jänner nächsthin Morgens, 9 Uhr, im gewohnten Locale in Thun zur Erledigung folgender Traktanden:

1. Ist das Bedürfniß, die Schweizergeschichte für unsere Volksschulen neu zu bearbeiten, vorhanden oder nicht?
2. Welche Vortheile und Nachtheile bieten die Sekundarschulen und Gemeindsoberschulen und welche von beiden Anstalten sind für unser Volk wünschenswerther?
3. Berichterstattung über das neue Lesebuch.
4. Eine freie Arbeit.

Zu zahlreichem Besuch ladet ein

Der Vorstand.

Verantwortliche Redaktion: B. Bach in Steffisburg.

Druck und Expedition von D. Aufenast in Bern.